

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & LIEFERBEDINGUNGEN

**BILTON LEDON Technology GmbH**  
FN 351688p  
Gewerbepark Harham 2  
5760 Saalfelden / Österreich  
+43 6582 71164 - 00  
+43 6582 71164 - 999  
office@bltechnology.at  
ATU 66039501

November 2024

## 1) ALLGEMEINER GELTUNGSBEREICH

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, in denen BILTON LEDON Technology als Verkäufer/Lieferant auftritt und der Kunde Unternehmer iSd § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz ist. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt und sind auf der Homepage in der jeweils letzten gültigen Version abrufbar. Widerspricht der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach Erhalt der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich, so gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zuletzt übermittelten Version.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn sie in Angeboten, Bestellungen, Bestellbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken etc. angeführt sind und unwidersprochen bleiben, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2) VERTRAGSSCHLUSS

- a) Unsere Angebote sind als Einladungen zur Beauftragung zu sehen und unverbindlich. Insbesondere bleibt der zwischenzeitliche Verkauf der angebotenen Ware vorbehalten. Die auf Aufträgen bzw. Auftragsbestätigungen angeführten Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als Fixtermin bestätigt wurden.
- b) Für sämtliche Angebots- und Projektunterlagen samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen gilt außerdem der Vorbehalt der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte.
- c) Die Angebote gelten soweit nicht anders schriftlich vereinbart für einen Zeitraum von 2 Monaten.
- d) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Mit einer auf elektronischem Weg bestellten Ware, werden wir den Zugang der Bestellung des Kunden bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur eine Annahmeerklärung dar, wenn wir diese ausdrücklich erklären. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an den Kunden abgesandt hat. Nicht als Vertragsschluss gilt hingegen die Bestätigung des Verkäufers betreffend Erhalt bzw. Eingang einer Bestellung.
- e) Besondere Anweisungen des Kunden wie bspw. Lieferwünsche, Termine, Rabatte etc. gelten als nebensächliche Anregungen des Kunden. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.
- f) Nach Vertragsschluss sind Änderungen der Bestellung durch den Kunden nur mit Zustimmung des Verkäufers und unter Vorbehalt der Schadloshaltung möglich.
- g) Änderungen in der Ausführung und Ausstattung der Ware durch uns aus technischen Gründen oder auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen bleiben vorbehalten.
- h) Bei Sonderanfertigungen sind uns Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge gestattet.
- i) Im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung steht uns das Recht zu, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder nur der teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- j) Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- k) Mit Auftragserteilung an uns erklärt sich der Kunde einverstanden, Rechnungen und allfällige Gutschriften in elektronischer Form zu akzeptieren.
- l) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung.

### 3) PREISE / VERGÜTUNG

- a) Die angegebenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Sie basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Angebots. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung und Anpassung der Preise gegenüber dem Kunden zu erklären. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Kunden über die Preisanpassung in Kenntnis zu setzen. Die Kalkulationen des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Ware bzw. Menge. Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in Euro.
- b) Sofern auf der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, gelten die von uns angegebenen Preise ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern und Abgaben (wie bspw. Mehrwertsteuer, WEEE – Kosten der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte, Zölle etc.), Montage, Installation, Inbetriebnahme sowie sonstiger Nebenkosten. Solche Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden vom uns oder der zuständigen Behörde zusätzlich in Rechnung gestellt.
- c) Standardlieferungen für Aufträge unter 200 Euro werden grundsätzlich mit folgenden Frachtkostenpauschalen abgerechnet:
  - i) Österreich: 20 Euro
  - ii) Europäisches Ausland: 45 Euro
  - iii) Schweiz: 50 CHF
  - iv) Alle anderen Länder werden nach Aufwand berechnet.
- d) Aufträge unter 50 Euro werden grundsätzlich mit einem Aufschlag für Minderbestellungen in Höhe von 10 Euro pro Auftrag verrechnet.
- e) Bei Lieferungen gegen Fremdwährungen sind wir in jedem Fall berechtigt, zum Fälligkeitstag ein Wahlrecht derart auszuüben, dass wir die Forderung nach unserer Wahl in Euro oder in der ursprünglich zugrunde gelegten Fremdwährung (Kurswert zum Zeitpunkt der Fälligkeit) begehren.
- f) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen netto Kassa zu bezahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a., zu verrechnen.
- g) Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf bereits entstandene Kosten (Mahnungen, Evidenzhaltung, Inkasso, etc.) sodann auf bereits angefallene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital und zwar zuerst auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet.
- h) Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können.
- i) Wechsel oder Schecks akzeptieren wir nicht als Zahlungsmittel.
- j) Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Spesen und Kosten sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus dem Vertragsverhältnis verpflichtet.
- k) Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Bei Verzug mit einer fälligen Zahlung werden sämtliche anderen noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig, z.B. auch eventuell laufende Wechsel.
- l) Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumten Rabatte und Boni verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Verzugszinsberechnung erfolgt in diesem Falle von den Bruttobeträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura.
- m) Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- n) Der Kunde verpflichtet sich alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.

#### 4) AUFTRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

- a) Aufträge und Dienstleistungen sind entsprechend dem Zeitaufwand der Mitarbeiter und Hilfspersonen des Verkäufers nach den jeweils vom Verkäufer festgelegten Stundensätzen zuzüglich tatsächlich angefallener Spesen und Materialkosten zu honorieren. Als kostenpflichtiger Auftrag gelten in jedem Fall die Erstellung von Reparaturangeboten, Aufwandschätzungen und Begutachtungen.
- b) Kostenvoranschläge des Verkäufers sind entgeltlich. Dafür gebührt das vereinbarte, mindestens aber das angemessene Entgelt. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftraggeber davon unverzüglich verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Hat der Auftraggeber die Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag verursacht (z.B. Änderungswünsche des Kunden), können diese Kosten jedenfalls zusätzlich verrechnet werden.
- c) Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und verrechnet. Dasselbe gilt für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung eines Auftrages zu Tage tritt.

#### 5) RÜCKTRITT VOM VERTRAG – RÜCKNAHME DER WARE

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht möglich, wenn:
  - i) Die Ware seitens BL Technology bereits disponiert wurde.
  - ii) Die Ware seitens BL Technology gefertigt wurde.
  - iii) Die Ware bereits versendet wurde (Auftrag abgerechnet).
  - iv) Die Produkte kundenspezifisch gefertigt, konfiguriert oder disponiert wurden.
  - v) Es sich um einen Rahmenvertrag mit festgelegten Mengen handelt.
- b) Rücknahme von gelieferter Ware:
  - i) Nur bis zu 3 Monate nach Versanddatum seitens Bilton Ledon Technology GmbH und
  - ii) Ausschließlich originalverpackte, unbeschädigte, verkaufsfähige und mit der vergebenen RMA Nummer versehene Standardprodukte mit schriftlicher Bestätigung seitens Bilton Ledon Technology GmbH, werden angenommen.
  - iii) Kundenspezifischen Produkte oder Anfertigungen oder Sonderprodukte sind von einer Rücknahme ausgeschlossen.
  - iv) Eine Manipulationsgebühr von 20% wird jedenfalls berechnet (mindestens jedoch EUR 10).
  - v) Rücklieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
- c) Bilton Ledon Technology behält sich vor, die Kosten für die Überprüfung der retournierten Ware nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

#### 6) EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen auch künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Der Forderungsgrund bleibt dabei unberücksichtigt.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages zahlungshalber ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, den Wiederkäufer der Ware von der erfolgten

Mahnung zu verständigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben, alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware unter Eigentumsvorbehalt ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

- c) Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbare Risiken zu versichern.
- d) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird. Bestehende oder künftige Forderungen aus einer Weiterveräußerung von verarbeiteter Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- e) Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Herausgabe der Ware oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche zu verlangen.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Solange unser Eigentumsrecht besteht, ist die Ware vom Kunden gegen Verlust und Wertminderung, gegen Vandalismus, Feuer, Diebstahl und Transportgefahr sowie Wasserschäden zu versichern.

## 7) LIEFERZEIT / GEFahrÜBERGANG / LIEFERUNG

- a) Erfüllungsort für die Lieferung von Waren ist immer das Werk bzw. Lager des Verkäufers. Nutzung und Gefahr gehen mit der Aussonderung oder dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF, u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert wird.
- b) Bei Aufträgen und Dienstleistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird; im Zweifelsfall das Werk des Verkäufers. Die Gefahr für eine Leistung oder Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.
- c) Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist (z.B. Eingang der vereinbarten Anzahlung). Die Lieferfristen und Termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an Transportdienstleister/den Kunden. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzuges ist nur unter Setzung einer angemessenen zumindest 4-wöchigen Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.
- d) Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- e) Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- f) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden mit der Übergabe der Ware beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

- g) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Der Kunde hat die durch den verzögerten Versand verursachten Kosten zu ersetzen.
- h) Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Lager des Verkäufers oder ab Werk Gewerbepark Harham 2, 5760 Saalfelden, Österreich oder unserem Logistikpartner Gebrüder Weiss GmbH. Wir behalten uns die Wahl der Versandart und des Versandweges vor. Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- i) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Streik, Aussperrung, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten auf unserer Seite usw. treffen den Kunden. Wenn Verzögerungen bei unseren Herstellern oder Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir diese auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- j) Für die Rückgabe einwandfreier, originalverpackter Ware stellen wir eine Gutschrift abzüglich einer Manipulationsgebühr von 20% des Warenwertes (mindestens jedoch EUR 10) aus. Beim Austausch der Ware besteht kein Anspruch auf das Vorgängermodell. Der Lieferant liefert entweder das neue Produkt oder stellt eine Gutschrift aus. Der Lieferant behält sich das Recht vor zu definieren, ob der Kunde eine Gutschrift oder einen Austausch der Ware erhält.

## 8) GEWÄHRLEISTUNG/PRÜFUNG DER WARE

- a) Reklamationen von Falschlieferungen oder betreffend offensichtliche Mängel müssen schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Ware erfolgen.
- b) Im Rahmen des Reklamations- und Retourenmanagement muss folgender Prozess eingehalten werden: BL RMA Formular online ausfüllen: <https://forms.office.com/e/75uN2QFCZy>  
Nach Erhalt der RMA Nummer durch BILTON LEDON Technology kann das Produkt versendet werden  
Rücklieferung: Das betreffende Produkt inkl. RMA Nummer an die folgende Adresse senden: BILTON LEDON Technology GmbH // Gewerbepark Harham 2, 5760 Saalfelden, ÖSTERREICH.
- c) Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Ware grundsätzlich 12 Monate ab Gefahrenübergang (s. Punkt 7)), es sei denn, die produktspezifische Gewährleistung ist anders definiert:
- d) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Übergangs von Nutzung und Gefahr (vgl. Ziffer 7).
- e) Der Verkäufer gewährleistet ausschließlich, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fabrikations- und/oder Materialfehlern ist. Elektronische Verschleißteile sowie gebrauchte Ware sind von jeglicher Gewährleistung ausgenommen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in Produktinformationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Eine Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Technische oder formale Änderungen an den Produkten, die der Verbesserung dienen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragen, können ohne weitere Publikationen vom Verkäufer durchgeführt werden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Durch Überlassung von Mustern vor oder aus Anlass des Vertragsabschlusses wird kein Kauf nach Muster vereinbart, das heißt, es handelt sich lediglich um Anschauungsmuster, die den angeführten Charakter der Ware zeigen. Bestimmte Eigenschaften werden hierdurch nicht vereinbart.
- f) Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf sorgfältige Ausführung.
- g) Wir leisten für Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr oder Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Austauschprodukte können auch wiederverwertete Materialien enthalten, die jedoch die Produktparameter, Leistung und Zuverlässigkeit nicht beeinträchtigen. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Rechnungen für durch den

Kunden oder dritte Personen vorgenommene Instandstellungen werden nur dann anerkannt, wenn diese Kosten dem Verkäufer vorher schriftlich mitgeteilt und eine Kostenübernahme des Verkäufers schriftlich bestätigt wurde. Die Gewährleistung für die Ware erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Die Gewährleistung entfällt zudem in Fällen des unsachgemäßen Verbrauchs, der nachlässigen Behandlung oder der verzögerten Annahme.

- h) Der Gewährleistungsnehmer hat nachzuweisen, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer vorgegebenen Produkt- und Anwendungsspezifikationen gemäß jeweiligem Datenblatt verwendet werden und fachmännisch von qualifiziertem Personal gemäß der dem jeweiligen Produkt beigelegten Montageanleitung installiert und in Betrieb genommen wurden. Bei Nutzung der Produkte ist darauf zu achten, dass keine Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen überschritten werden und keine (nicht bestimmungsgemäßen) mechanischen Belastungen vorliegen.
- i) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle einer anerkannten Reklamation, aufgrund produktionsbedingter Änderungen oder technischer Weiterentwicklungen ein alternatives Produkt anstelle des ursprünglich defekten Produkts zu liefern. Dabei wird sichergestellt, dass das Ersatzprodukt hinsichtlich Abmessungen, Design und Funktion gleichwertig ist. Ein Anspruch auf die Lieferung des identischen Produkts besteht nicht
- j) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (s. Punkt 7)). Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Form bzw. werden diese Abweichungen auf unseren Angeboten angeführt
- k) Im Falle von Abgängen und Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Kunden, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- l) Für verbilligte sowie für vereinbarungsgemäß gelieferte Ausschussware wird keine wie immer geartete Gewährleistung, Garantie oder Haftung übernommen.

## 9) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND FREISTELLUNG

- a) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden und die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten durch uns. Für mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüche Dritter haften wir nicht, sofern wir nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben und keine Verletzung vertraglicher Hauptpflichten durch uns vorliegt. Berechtigte Schadensersatzansprüche des Kunden sind jedenfalls der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch unsere Versicherung gedeckt ist.
- b) Wir haften nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.
- c) Jeder Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von einem Jahr, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem (Primär-) Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- d) Die Nennausfallraten sind in den jeweiligen technischen Datenblättern definiert. In Ermangelung einer produktspezifischen Definition betragen diese bei elektronischen Betriebsgeräten und Bauteilen (LED) 0,2 % je 1.000 Betriebsstunden und bei LED-Modulen bei Lichtstromrückgang 0,6 % je 1.000 Betriebsstunden. Die Angaben der elektrischen sowie lichttechnischen Messungen können je nach Produktgruppe einen Toleranzwert von +/- 10-15 % aufweisen.

## 10) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- d) Die mit unseren Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden gemäß Artikel 6 der DSGVO (<https://www.biltongroup.com/de/datenschutzerklaerung/>) gespeichert und weiterverarbeitet. Dem Lieferanten steht ein jederzeitiges Recht auf Widerruf zu. Wir ergreifen alle technisch zumutbaren Maßnahmen, um die bei uns gespeicherten Kundendaten zu schützen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeben und nur für den Zweck der Geschäftsabwicklung verwendet.